

EEG-Jahresmeldung Testatsdaten

Hinweis: Die Zusammenfassung aller Angaben für das Leistungsjahr 2022 entspricht der Darstellung im EEG/KWKG-Portal in der Teilmeldung "Testatsdaten" der EEG-Jahresmeldung. Die Anzeige der Strommenge erfolgt mit drei Nachkommastellen. Die in der Wirtschaftsprüfer-Vorlage des Testatanhangs vorgesehene Aufteilung der EEG-Umlage auf Eigenversorgung auf vier Einzeltabellen mit identischen Inhalt ist auf dem Tabellenblatt "Anlage 1 zum Testat zum Drucken" umgesetzt. In der neu eingeführten sogenannten "Quittungsdatei" werden Strommengen mit drei Nachkommastellen erfasst, um eine vollständige Übereinstimmung der Strommengen in der "Quittungsdatei" mit der elektronischen Jahresmeldung zu erreichen. Dementsprechend wurde das Tabellenblatt "Anlage 1 zum Testat zum Drucken" auf drei Nachkommastellen der Strommenge angepasst.

**Tabelle 1: Einspeisevergütung
Angaben zur energetischen Wälzung und Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021**

In der ersten Spalte **Kaufmännisch abgenommene Strommengen** [kWh] sind ausschließlich solche Strommengen auszuweisen, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 kaufmännisch abgenommen und nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 vergütet worden sind, d. h. die Strommengen, die an den ÜNB zu wälzen sind. Hierin sind auch diejenigen Strommengen einzubeziehen, die aufgrund von Sanktionen keine Vergütung erhalten, aber dennoch vom Netzbetreiber aufzunehmen und an den ÜNB zu wälzen sind. Direkt vermarktete Einspeisungen dürfen, da sie weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, nicht in der Spalte Kaufmännisch abgenommene Strommengen aufgenommen werden, sondern sind in der Tabelle 2 separat auszuweisen. Selbstverbrauchsmengen dürfen nicht aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden.

Die zweite Spalte **Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** [€] enthält alle nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 gezahlten Vergütungen zuzüglich der Vergütung des Solarstrom-Selbstverbrauchs nach § 33 Abs. 2 i. V. m. § 16 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (EEG 2009 und EEG 2012 a. F.). Die gezahlten Markt- und Flexibilitätsprämien dürfen hier **nicht** enthalten sein, da es sich hierbei um keine Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 handelt. Die in dieser Spalte angegebenen Einspeisevergütungen beinhalten außerdem die Kürzungen gemäß § 52 Abs. 3 oder § 53c EEG 2021, die die Einspeisevergütung reduzieren.

Energieträger	Kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung [€]
Wasserkraft	228.210,000	26.632,10
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,000	0,00
Biomasse	0,000	0,00
Geothermie	0,000	0,00
Windenergie an Land	0,000	0,00
Windenergie auf See	0,000	0,00
Solar	928.640,900	301.727,67
Summe	1.156.850,900	328.359,77

Hinweis zum Selbstverbrauch

Der von der EEG-Anlage erzeugte Strom darf durch den Anlagenbetreiber oder Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Durchleitung durch ein Netz verbraucht werden ("Selbstverbrauch"). Die Selbstverbrauchsmengen sind hinsichtlich derjenigen Strommengen zu unterscheiden, die

- nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (d. h. EEG 2009 und EEG 2012 a. F.) vergütet werden (nur Energieträger Solar),
- nach a) vergütungsfähig wären, aber aufgrund von Sanktionen (zeitweilig) nicht vergütet werden,
- generell nicht vergütungsfähig sind (alle Energieträger),
- nach § 21 Abs. 3 EEG 2021 einen Mieterstromzuschlag erhalten (nur Energieträger Solar).

Alle diese Strommengen sind innerhalb der Bewegungsdaten der EEG-Jahresmeldung mit den hierfür vorgesehenen unterschiedlichen Kategorien zu melden und sofern erforderlich bei der Berechnung der Bemessungsleistung zu berücksichtigen.

Die Selbstverbrauchsmengen sind mit Ausnahme des Mieterstromzuschlags im Testat an keiner Stelle auszuweisen, insbesondere dürfen sie **nicht** in der Tabelle 1 in die Spalte **Kaufmännisch abgenommene Strommengen** aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden.

Da es sich bei der Selbstverbrauchsvergütung nach § 33 Abs. 2 EEG um eine Vergütung nach § 16 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung, ersetzt durch § 19 EEG 2021, handelt, **muss** diese Vergütung in der Tabelle 1 in der Spalte **Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** für den Energieträger Solar **enthalten sein**. Der Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2021 und die dazugehörige Strommenge sind separat und ausschließlich in Tabelle 3 auszuweisen.

Hinweis: Die Selbstverbrauchsvergütung berechnet sich durch vorzeichenbehaftete Summation der Vergütungen aller in den Bewegungsdaten gemeldeten Kategorien SgK334*** (selbstverbraachte Erzeugung **plus** Rückvergütung, wobei Rückvergütung negativ ist).

Die in den Vorjahren vorgesehene separate Tabelle zum Ausweis des geförderten Selbstverbrauchs gemäß a) entfiel ab dem Leistungsjahr 2014. Die folgenden Angaben sind nur informativ!

Selbstverbrauchsvergütung [€]	2.558,78
Vergütete selbstverbraachte Strommenge [kWh]	19.538,800

**Tabelle 2: Direktvermarktung
Angaben zur direkt vermarkteten Strommenge und zu Prämien nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021**

In der ersten Spalte **Marktprämie** [€] sind die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 an die Anlagenbetreiber zu zahlenden Marktprämien zu erfassen. Die in dieser Spalte angegebenen Marktprämien beinhalten außerdem die Kürzungen gemäß § 52 Abs. 3 oder § 53c EEG 2021, die die Marktprämien reduzieren.

In der zweiten und dritten Spalte **Direkt vermarktete Strommengen** [kWh] sind alle erzeugten und eingespeisten Strommengen zu melden, die in den jeweiligen Formen der Direktvermarktung nach

- § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 (Marktprämienmodell)
- § 21b Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021 (Sonstige Direktvermarktung)

vermarktet und bilanziert worden sind. Daher sind auch solche direkt vermarkteten Strommengen einzubeziehen, die z. B. aufgrund von Sanktionen keine Marktprämie erhalten. Innerhalb der Bewegungsdaten sind die sanktionierten Strommengen mit den hierfür vorgesehenen Kategorien separat zu melden. Da die direkt vermarkteten Strommengen weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, dürfen sie **nicht** in der Tabelle 1 in der Spalte **Kaufmännisch abgenommene Strommengen** bzw. Spalte **Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** erfasst werden.

Energieträger	Marktprämie [€]	Direkt vermarktete Strommengen	
		Marktprämienmodell [kWh]	Sonstige Direktvermarkt. [kWh]
Wasserkraft	0,00	0,000	0,000
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	0,000	0,000
Biomasse	0,00	0,000	0,000
Geothermie	0,00	0,000	0,000
Windenergie an Land	0,00	0,000	0,000
Windenergie auf See	0,00	0,000	0,000
Solar	0,00	0,000	0,000
Summe	0,00	0,000	0,000

**Tabelle 3: Mieterstromzuschlag
Angaben zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2021**

In der Spalte **Mieterstrommenge** [kWh] ist die Summe der an Mieter gelieferten Strommenge zu erfassen, für die den Anlagenbetreibern ein Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2021 gezahlt worden ist. Diese Strommenge darf nicht in der Tabelle 1 in der *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt wird. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden. Strommengen, für die aufgrund einer Sanktion kein Mieterstromzuschlag gezahlt wird, sind nicht mit aufzunehmen (gelten als nicht vergüteter Selbstverbrauch, der nirgendwo im Testat ausgewiesen wird).

In der Spalte **Mieterstromzuschlag** [€] ist die Summe der gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 an die Anlagenbetreiber gezahlten Mieterstromzuschläge nach § 21 Abs. 3 EEG 2021 zu erfassen. Der Mieterstromzuschlag ist keine Einspeisevergütungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* zu erfassen.

	Mieterstrommenge [kWh]	Mieterstromzuschlag [€]
Mieterstromzuschlag	0,000	0,00

**Tabelle 4: Zahlungsanspruch für Flexibilität
Angaben zum Flexibilitätszuschlag nach § 50a EEG 2021 sowie zur Flexibilitätsprämie nach § 50b EEG 2021**

In der Zeile **Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie** [€] ist die Summe aus den an den Anlagenbetreiber gezahlten Flexibilitätszuschlägen nach § 50a EEG 2021 und Flexibilitätsprämien nach § 50b EEG 2021 (derzeit nur Biogasanlagen) zu erfassen. Der Flexibilitätszuschlag und die Flexibilitätsprämien sind keine Vergütungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2021 und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* oder in der Tabelle 2 in der Spalte *Marktprämie* zu erfassen.

	Förderung [€]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

**Tabelle 5: Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau
Angaben zu den Erstattungen nach § 6 Abs. 5 EEG 2021**

In der Spalte **Erstattung** [€] ist die Summe aus den an den Anlagenbetreiber gezahlten Erstattungen nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 getrennt für Freiflächenanlagen nach § 6 Abs. 3 EEG 2021 und Windenergieanlagen an Land nach § 6 Abs. 2 EEG 2021 zu erfassen. Die Erstattung ist keine Vergütung nach § 19 Abs. 1 EEG 2021 und daher nicht in den Tabellen 1 bis 4 zu erfassen.

	Erstattung [€]
Freiflächenanlagen	0,00
Windenergieanlagen an Land	0,00

**Tabelle 6: Projektsicherungsbeitrag
Angaben zu den Erstattungen nach § 38d Abs. 6 EEG 2021**

In der Spalte **Erstattung** [€] ist die Summe aus den an den Anlagenbetreiber gezahlten Erstattungen nach § 38d Abs. 6 EEG 2021 zu erfassen. Die Erstattung ist keine Vergütung nach § 19 Abs. 1 EEG 2021 und daher nicht in den Tabellen 1 bis 4 zu erfassen.

	Erstattung [€]
Projektsicherungsbeitrag	0,00

**Tabelle 7: Vermiedene Netzentgelte
Angaben zu den vermiedenen Netznutzungsentgelten (vNNE) nach § 57 Abs. 3 EEG 2021**

In der Spalte **vNNE** [€] sind alle an den ÜNB auszahlenden vermiedenen Netznutzungsentgelte ("Vermiedene Netzentgelte") einschließlich der vNNE für direkt vermarktete Strommengen nach § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 (Marktprämienmodell) auszuweisen. Im Gegensatz zu den Bewegungsdaten sind im Testat die vNNE mit positivem Vorzeichen auszuweisen.

Die vNNE für die sogenannte Sonstige Direktvermarktung nach § 21b Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021, die an den Anlagenbetreiber zu zahlen sind, sind weder in den Bewegungsdaten zu melden noch im Testat auszuweisen. Für selbstverbrauchte Strommengen sind keine vNNE zu berechnen, da aufgrund fehlender Netzeinspeisung keine Netznutzungsentgelte vermieden werden.

Seit dem Leistungsjahr 2020 entfallen die vNNE für Windenergie- und Solaranlagen.

Energieträger	vNNE [€]
Wasserkraft	1.962,60
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00
Biomasse	0,00
Geothermie	0,00
Summe	1.962,60

Tabelle 8: Vereinnahmte EEG-Umlage auf Eigenversorgung

EEG-Umlage für Eigenversorgung für 2022 inklusive Zinsen

Die nachfolgende Tabelle gibt die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021*), für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage erheben muss, vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l EEG 2021,
 - zur Höhe der nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind, vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l EEG 2021,
 - zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die sich nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage um 20 % erhöht (sanktionsbehaftete Strommenge) und für der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage erheben muss, vor Berücksichtigung des § 61l EEG 2021,
 - zur Höhe der nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen (erhaltene Sanktionszahlung) einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind, vor Berücksichtigung des § 61l EEG 2021,
 - zu den von den Eigenversorgern selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen, für die der Eigenversorger einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage nach § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2021 geltend machen und für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage erheben muss,
 - zu der hierzu korrespondierenden Höhe der Verringerung der EEG-Umlage nach § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2021 als negativer Betrag („Saldierungsbetrag“) und
 - die von Eigenversorgern erhaltenen Zinsen aufgrund von § 61j Abs. 4 EEG 2021
- wieder. Im Gegensatz zu der elektronischen Datenmeldung sind im Testat die EEG-Umlagen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1, § 61b und § 61c EEG 2021, Sanktionszahlungen nach § 61i Abs. 2 und Zinsen nach § 61j Abs. 4 EEG 2021 mit positivem Vorzeichen und Saldierungsbeträge nach § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2021 mit negativen Vorzeichen auszuweisen. Alle Strommengen sind mit positiven Vorzeichen auszuweisen.

Hinweis: Die Strommengen für die Sanktion nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 wie auch die Strommengen für Speicher nach § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 sind in den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1, § 61b, § 61c und § 61g EEG 2021 enthalten („Davon-Mengen“), so dass die in der Zeile *Summe ausgewiesene Strommenge* diese doppelt enthält.

*) Dabei handelt es sich um Strommengen aus hocheffizienten KWK-Anlagen i.S. des § 61c EEG 2021 sowie Strommengen, die im Rahmen einer Eigenversorgung selbst erzeugt und in Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2021 selbst verbraucht wurden, für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022.

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen *)	Erhaltene Zahlungen
	[kWh]	[€]
EEG-Umlage nach § 61b und § 61c EEG 2021 **) (40% der vollen Umlage)	0,000	0,00
Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2021 (Clawback) ***) (160 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG 2021 (Modernisierung) (20 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG 2021 (volle Umlage)	0,000	0,00
Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 (20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2021 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG 2021 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
Erhaltene Zinsen	-	0,00
Summe	Strommenge mit "Davon"-Mengen *****)	0,000
	Strommenge ohne "Davon"-Mengen	0,000

*) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen, die keine EEG-Anlagen sind, mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

**) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.

***) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.

****) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen.

*****) Die grau hinterlegten Strommengen sind "Davon"-Strommengen, die in den anderen gemeldeten EEG-umlagepflichtigen Strommengen bereits enthalten sind. In der Teilmeldung "Testatsdaten" der EEG-Jahresmeldung des EEG/KWKG-Portals ist in der entsprechenden Tabelle die Summe über alle Zeilen, also einschließlich der "Davon"-Strommengen ausgewiesen. Innerhalb des Anhangs der Testatvorlage (so auch im Tabellenblatt "Anlage 1 zum Testat zum Drucken") wird diese "Davon"-Strommenge nicht aggregiert. Diese Summe wird in der unteren Zeile angezeigt.

EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre

Die nachfolgende Tabelle erfasst die

- nachträgliche Korrekturen der Strommengen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 oder § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage erheben muss,
- für die in Vorjahren erzeugten und eigenverbrauchten Strommengen erhaltene Zahlungen nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021, die der Netzbetreiber 2022 erhalten hat, oder die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind,
- nachträgliche Korrekturen für diese EEG-Umlagen.

Es sind **Differenzmengen** gegenüber den in den Vorjahren gemeldeten Strommengen und EEG-Umlagen zu melden. Erhöht sich die Strommenge oder die EEG-Umlage gegenüber den Meldungen der Vorjahre, ist dies mit positiven Vorzeichen zu melden.

Jahr	EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen *)	Erhaltene Zahlungen
		[kWh]	[€]
2014	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30% der vollen Umlage)	0,000	0,00

2014	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0,000	0,00
2015	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0,000	0,00
2016	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 (35% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0,000	0,00
2017	EEG-Umlage nach § 61b EEG 2017 a.F. (40% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder § 61g Abs. 1 EEG 2017 a.F. (volle Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61g Abs. 2 EEG 2017 a.F. (20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61k Abs. 1 EEG 2017 a.F. (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61k Abs. 2 EEG 2017 a.F. (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
2018	EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG 2017 a.F. **) (40% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 (Clawback) ***) (160 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG 2017 a.F. (20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG 2017 a.F. (volle Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 a.F. (20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2017 a.F. (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
2019	EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG 2017 a.F. **) (40% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 (Clawback) ***) (160 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG 2017 a.F. (20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG 2017 a.F. (volle Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 a.F. (20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2017 a.F. (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
2020	EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG 2017 a.F. **) (40% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 (Clawback) ***) (160 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG 2017 a.F. (20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG 2017 a.F. (volle Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 a.F. (20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2017 a.F. (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
2021	EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG 2021 a.F. **) (40% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2021 (Clawback) ***) (160 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG 2021 a.F. (20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG 2021 a.F. (volle Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 a.F. (20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2021 a.F. (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
Summe	Strommenge mit "Davon"-Mengen *****)	0,000	0,00
	Strommenge ohne "Davon"-Mengen	0,000	0,00

Für das Leistungsiahr 2017 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2017 geltenden Fassung maßgeblich.

Für das Leistungsjahr 2017 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2017 geltenden Fassung maßgeblich.
 Für das Leistungsjahr 2018 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2018 geltenden Fassung maßgeblich.
 Für das Leistungsjahr 2019 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2019 geltenden Fassung maßgeblich, rückwirkend zum 01.01.2019 geändert durch Artikel 24 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021-EG.
 Für das Leistungsjahr 2020 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2020 geltenden Fassung maßgeblich, rückwirkend zum 01.01.2019 geändert durch Artikel 24 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021-EG.
 Für das Leistungsjahr 2021 ist das EEG 2021 in der am 31.12.2021 geltenden Fassung maßgeblich.

- *) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 oder nach § 61a Nr. 4 EEG 2017/2021 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.
- **) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG 2017/2021 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- ***) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017/2021 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- ****) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017/2021 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG 2017 bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.
- *****) Die grau hinterlegten Strommengen sind "Davon"-Strommengen, die in den anderen gemeldeten EEG-umlagepflichtigen Strommengen bereits enthalten sind. In der Teilmeldung "Testatsdaten" der EEG-Jahresmeldung des EEG/KWKG-Portals ist in der entsprechenden Tabelle die Summe über alle Zeilen, also einschließlich der "Davon"-Strommengen ausgewiesen. Innerhalb des Anhangs der Testatvorlage (so auch im Tabellenblatt "Anlage 1

Tabelle 9: Zusammenfassung der Zahlungen

Die folgende Tabelle fasst die einzelnen Zahlungen zusammen.

In die erste Zeile **Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** [€] ist die Summe der Vergütungen aus der Tabelle 1 zu übernehmen.

In die zweite Zeile **Marktprämie** [€] ist die Summe der Marktprämien aus der Tabelle 2 zu übernehmen.

In die dritte Zeile **Mieterstromzuschlag** [€] ist die Summe des Mieterstromzuschlags aus der Tabelle 3 zu übernehmen.

In die vierte Zeile **Zahlungsanspruch für Flexibilität** [€] ist die Summe des Flexibilitätszuschlags und der Flexibilitätsprämien aus der Tabelle 4 zu übernehmen.

In die fünfte Zeile **Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau** [€] ist die Summe der Erstattungen der finanziellen Beteiligungen aus der Tabelle 5 zu übernehmen.

In die sechsten Zeile **Projektsicherungsbeitrag** [€] ist die Summe der Projektsicherungsbeiträge aus der Tabelle 6 zu übernehmen.

In die siebenten Zeile **Vermiedene Netzentgelte (vNE)** [€] ist die Summe der vermiedenen Netznutzungsentgelte aus der Tabelle 7 zu übernehmen.

In der achten Zeile **EEG-Umlage für Eigenversorgung für das Jahr 2022 inklusive Zinsen** ist die Summe der EEG-Umlagen für das Leistungsjahr 2022 sowie die Zinsen aus der ersten der beiden Tabellen 8 zu übernehmen.

In der neunten Zeile **EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre** ist die Summe der EEG-Umlagen für die Vorjahre aus der zweiten der beiden Tabellen 8 zu übernehmen.

Die Zeile **Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021** ist die Summe aller Salden aus dem Tabellenblatt "Anlage 1 Erfassung Nachträge", sofern diese dort erfasst worden sind.

Die Zeile **Saldo** [€] enthält die Summe aus der Vergütung, der Marktprämie, dem Mieterstromzuschlag, der Förderung der Flexibilität, der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau und des Projektsicherungsbeitrags abzüglich der vNNE und abzüglich der EEG-Umlage für Eigenversorgung und Zinsen. Da im Gegensatz zu den Bewegungsdaten die vNNE und die EEG-Umlagen (und Zinsen) im Testat mit positivem Vorzeichen zu erfassen sind, sind sie bei der Saldierung abzuziehen.

Hinweis zur Jahresrechnung: Aufgrund der unterschiedlichen mehrwertsteuerlichen Behandlung erstellt die TenneT TSO GmbH in Analogie zu den monatlichen Abschlagsrechnungen getrennte Jahresrechnungen für

- die Vergütung (einschließlich Selbstverbrauchsvergütung),	328.359,77 €
- die Marktprämie,	0,00 €
- Mieterstromzuschlag,	0,00 €
- Flexibilitätsprämie (einschließlich Flexibilitätszuschlag),	0,00 €
- finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	0,00 €
- Projektsicherungsbeitrag	0,00 €
- die vermiedenen Netzentgelte,	-1.962,60 €
- volle EEG-Umlage auf Eigenversorgung,	0,00 €
- reduzierte EEG-Umlage auf Eigenversorgung (einschließlich Clawback, Abzüge Stromspeicher und Speichergas),	0,00 €
- sanktionierte EEG-Umlage auf Eigenversorgung gemäß § 61i Abs. 2 (zusätzliche 20 % Umlage),	0,00 €
- Zinsen auf EEG-Umlage auf Eigenversorgung.	0,00 €

Die rechts zu Ihrer Kontrolle informativ angegebenen Beträge ergeben sich aus den oben genannten Testatsdaten der Tabellen 1 bis 8 ohne Berücksichtigung eventueller Nachträge (z.B. auf Tabellenblatt "Anlage 1 Erfassung Nachträge").

Bitte stellen Sie keine Rechnung, da die TenneT TSO GmbH Ihnen eine Gutschrift erstellt.

	Zahlung [€]
Einspeisevergütung	328.359,77
+ Marktprämie	0,00
+ Mieterstromzuschlag	0,00
+ Zahlungsanspruch für Flexibilität	0,00
+ Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	0,00
+ Projektsicherungsbeitrag	0,00
- Vermiedene Netzentgelte	1.962,60
Zwischenergebnis	326.397,17
- EEG-Umlage für Eigenversorgung für das Jahr 2022 inklusive Zinsen	0,00
- EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre	0,00
Zwischenergebnis	0,00
+ Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021	0 *)
Saldo	326.397,17

*) Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 werden hier nicht erfasst und können daher bei der Saldierung an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

